



Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas der infra fürth gmbh

1. Grundsätze

Diese AGB gelten für Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderverträge).

Der Vertrag kommt nach Beauftragung durch den Kunden und entsprechende Bestätigung durch die infra zustande oder sobald die Strom-/Erdgaslieferung zu den beantragten Konditionen erstmalig erbracht wird. Sofern ein so genannter Online-Vertrag abgeschlossen wird, gelten zusätzlich die „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Online-Tarife der infra fürth gmbh“.

2. Geltungsbereich und Lieferung

Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400/230 Volt und einer Netzfrequenz von etwa 50 Hertz am Ende des Hausanschlusses sowie Erdgas mit einem möglichst gleichbleibenden Brennwert und Druck. Die Umrechnung des am Zähler gemessenen Erdgasvolumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685.

Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarif = NT) gelten folgende Schaltzeiten:

An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wird durch das vom Kunden gewählte Preismodell der Wechsel eines Stromzählers erforderlich, so können dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden von der infra in Rechnung gestellt.

3. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der infra die Art seines Strom-/Erdgasbedarfes (Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft) sowie jede Änderung der Kundenanlage unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung der bisherigen Abrechnung zu niedrige Preise zu Grunde gelegt wurden, so wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.

4. Umzug

Im Falle eines Umzugs endet der Vertrag zum Auszugsdatum.

Der Kunde ist verpflichtet, der infra jeden Umzug innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der infra die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die infra einstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der infra zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber bleibt unberührt.

5. Preisbestandteile und -änderungen

5.1 Preisbestandteile

Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:

- Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten)
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)
- Steuern, Umlagen (Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Aufschlag), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 I EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Stromsteuer und Umsatzsteuer) sowie die Konzessionsabgabe.

Im Erdgaspreis sind folgende Kosten enthalten:

- Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten)
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)
- Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen (Erdgassteuer und Umsatzsteuer), die Konzessionsabgabe sowie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).

5.2 Preisänderungen

a) Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten)

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten erfolgen durch die infra im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen. Die infra ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe gleichermaßen berücksichtigt und saldiert.

Die infra überprüft die Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten mindestens einmal jährlich. Die infra hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung infolge der Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie den Kostensteigerungen. Insbesondere darf die infra Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die infra die Preise infolge einer Änderung der Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten), so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen zu dem die Preisänderung wirksam werden soll. Hierauf wird die infra den Kunden in der brieflichen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

b) Netzentgelte

Änderungen der Netzentgelte werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden insoweit wirksam, sobald die Änderungen der Netzentgelte gegenüber der infra wirksam werden. Hierüber und über die dadurch bedingte Preisänderung wird die infra den Kunden unverzüglich nach Veröffentlichung durch den zuständigen Netzbetreiber mit brieflicher Mitteilung informieren. Die jeweils gültigen Netzentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite bekannt gegeben.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Netzentgelten und hierdurch bedingte Preisänderungen.

c) Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgabe

Änderungen der Steuern, sonstiger Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen infolge von Änderungen von Steuern, sonstiger Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe

werden gegenüber dem Kunden wirksam, sobald sie gegenüber der infra wirksam werden. Hierüber und über die dadurch bedingte Preisänderung wird die infra den Kunden unverzüglich mit brieflicher Mitteilung informieren. Die jeweils gültigen Stromumlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die jeweils gültigen Erdgasumlagen werden von den Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH & Co. KG (www.net-connect-germany.de) und GASPOOL Balancing Services GmbH (www.gaspool.de) auf deren Internetseiten veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der Umlagen können dem jeweiligen Preisblatt der infra fürth entnommen werden.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben und hierdurch bedingte Preisänderungen.

6. Kündigung

Bei Verträgen mit einer fest vereinbarten Laufzeit kann eine ordentliche Kündigung nur zum Ende der festen Laufzeit ausgesprochen werden. Verträge mit einer Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede ordentliche Kündigung bedarf der Textform. Die infra bestätigt den Zugang jeder Kündigung unverzüglich in Textform.

7. Messeinrichtung

Die von der infra gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

7.1 Auf Verlangen des Kunden wird die infra jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der infra, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der infra zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7.2 Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Netznutzungs- bzw. Messentgelte vom Kunden zu tragen.

8. Ablesung und Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der infra seinen Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler vom Kunden nicht abgelesen, und hat dies der Kunde zu vertreten, kann die infra auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der infra den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 7 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Vertragsstrafen

Verbraucht der Kunde Elektrizität oder Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die infra berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des 1. Absatzes dieser Ziffer 9 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Vorauszahlungen

10.1 Die infra ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch und für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

10.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die infra Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

10.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme gem. § 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG einrichten.

11. Sicherheitsleistung

11.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Punkt 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die infra in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

11.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

11.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die infra die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

11.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Haftungsregelung

Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Strom-/Erdgasversorgung haftet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der jeweilige Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet der Netzanschluss liegt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der infra beruht. In diesem Fall haftet die infra für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf die Höhe des Schadens begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die infra ist verpflichtet, ihre Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Abschläge und Abrechnung

In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet. Gegen Kostenerstattung bietet die infra eine unterjährige Abrechnung (monatsweise, quartalsweise bzw. halbjährlich) an. Die infra berechnet dem Kunden monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum Ende eines Monats fällig, auch ohne, dass die infra eine monatliche Abschlagsrechnung versendet. Der Abschlag bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird nach billigem Ermessen von der infra berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zum Ende jedes von der infra festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der infra eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bleiben unberührt. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

14. Zahlung, Verzug

14.1 Der Kunde begleicht fällige Abschlagszahlungen und Rechnungen vorzugsweise im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zur Abwicklung erteilt der Kunde der infra ein SEPA-Lastschriftmandat. Daneben räumt die infra dem Kunden die Zahlung per Überweisung ein.

14.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der infra angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der infra zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

14.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die infra, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

14.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

15.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt die infra den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.

15.2 Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Unterbrechung der Versorgung

16.1 Die infra ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die infra berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die infra kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die infra eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der infra und dem Kunden nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der infra resultieren.

16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

16.4 Die infra hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

17. Datenschutz

17.1 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. (0911) 9704-4000, Fax (0911) 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen.

17.2 Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datschutz@infra-fuerth.de, Tel.: (0911) 9704-4000 zur Verfügung.

17.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, sowie des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG). Der infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) EU-DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

17.4 Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung Ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieliefervertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wie z.B. an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

17.5 Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

17.6 Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 EU-DSGVO.

17.7 Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

18. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth), per Telefon (0911 9704-4000) oder per E-Mail (kundenservice@infra-fuerth.de) gerichtet werden.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

19. Vertragsänderungen

Die infra ist bei Änderung der dem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen zugrundeliegenden Umstände, insbesondere bei Gesetzesänderungen, Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung oder der sonstigen Marktbedingungen berechtigt, den Vertrag und die zugehörigen Unterlagen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern. Der Kunde kann die Billigkeit der Vertragsänderung gerichtlich überprüfen lassen.

Vertragsänderungen sind nur zu jedem Monatsersten möglich und werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der infra in der brieflichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Steuerliche Regelung zur Erdgasverwendung

Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuererzeugnisgesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

21. Sonstiges

Die infra wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Diese AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Fürth.

Stand: 1. Februar 2020